



HVBG

HVBG-Info 13/1989 vom 23.05.1989, S. 1012 - 1015, DOK 182.16/017-BSG

Grundsatz des rechtlichen Gehörs (§§ 62, 128 Abs. 2 SGG; Art. 103 Abs. 1 GG) - BSG-Urteil vom 01.03.1989 - 2 RU 39/88

Grundsatz des rechtlichen Gehörs (§§ 62, 128 Abs. 2 SGG; Art. 103 Abs. 1 GG);

hier: BSG-Urteil vom 01.03.1989 - 2 RU 39/88 - (Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 01.03.1989 - 2 RU 39/88 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Entscheidung des Revisionsgerichts bei mehreren geltend gemachten Verfahrensmängeln - Gerichtskundigkeit als Gegenstand der mündlichen Verhandlung:

1. Jeder der geltend gemachten Verfahrensmängel führt, sofern er tatsächlich vorliegt und das angefochtene Urteil auf ihm beruht, zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache an das LSG. Die Entscheidung des Revisionsgerichts kann sich daher auf einen der geltend gemachten Verfahrensmängel stützen, ohne daß damit angenommen werden kann, daß die anderen Verfahrensmängel nicht für durchgreifend erachtet würden (vgl. BSG vom 31.01.1989 - 2 RU 17/88 = HV-INFO 1989, S. 907-910).
2. Wenn die Gerichtskunde an die Stelle einer ohne sie erforderlichen Beweisaufnahme tritt, folgt aus § 128 Abs. 2 SGG, daß die Tatsache und ihre Gerichtskundigkeit zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht werden müssen, damit die Beteiligten Gelegenheit haben, sich dazu zu äußern (vgl. BSG vom 16.11.1972 - 11 RA 42/72 = SozR Nr. 91 zu § 128 SGG). Ist das nicht geschehen, so ist nicht nur § 128 Abs. 2 SGG verletzt, sondern gleichzeitig auch der in Art. 103 Abs. 1 GG garantierte und in § 62 SGG konkretisierte Anspruch auf rechtliches Gehör (vgl. BSG vom 15.07.1982 - 5b RJ 86/81 = SozR 1500 § 62 Nr. 11).